

DR. HANDSCHUMACHER & MERBECKS
Rechtsanwälte

Chemnitz

Dresden

Dr. Handschumacher & Merbecks
09113 Chemnitz - Ludwigstraße 58
Fach-Nr. 1 beim Landgericht Chemnitz

Herrn
Andreas Netzell
Am Fohlengarten 12 F

85764 Oberschleißheim

Handschumacher

Chemnitz
Markus M. Merbecks
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Regina Mörhing
Rechtsanwältin

Andreas Krug
Rechtsanwalt

Dresden
Dr. Johannes Handschumacher
Rechtsanwalt
Oberlandesgericht Dresden

Gesa Leopoldt-Graßau, LL.M. (Bristol)
Rechtsanwältin

Datum: 7. September 2000

Az: 10/0399/98 RA Krug/gr
Bitte stets angeben

Stadt Penig ./ HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH, Weinbergstraße 15,
78262 Gailingen

Zwangsvollstreckung aus dem Kaufvertrag der Notarin Jarzombski vom 01.09.1997
UR-Nr. 1678/1997 AJ

Pfändungs- und Überweisungsbeschuß des Amtsgericht Singen zum Az: 1 M 2901/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Anlaß, auf die vorbezeichnete Angelegenheit zurück zukommen. Wie Ihnen bekannt ist, betreibt unsere Mandantschaft, die Stadt Penig, gegen die Firma HMK Wohn- und Gewerbebaugesellschaft mbH die Zwangsvollstreckung aus der im Betreff genannten Kaufvertragsurkunde.

Die Schuldnerin erhob insoweit Vollstreckungsgegenklage gemäß § 767 ZPO vor dem Landgericht Konstanz. Das Landgericht Konstanz hat durch Beschluß vom 15.05.2000 die Zwangsvollstreckung aus der Kaufvertragsurkunde einstweilen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 185.000,00 DM gemäß §§ 707, 719 ZPO eingestellt.

Durch die Schuldnerin wurde nunmehr am 06.09.2000 die Sicherheitsleistung durch Stellung einer Bürgschaft über 185.000,00 DM erbracht. Mit Übersendung der Bürgschaftsurkunde wurden wir von der Schuldnerin gebeten, die Drittschuldner davon zu informieren, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß „erledigt sei“. Da die Schuldnerin offensichtlich irrtümlich dieser Rechtsauffassung ist und sich auch diesbezüglich möglicherweise demnächst mit Ihnen in Verbindung setzen wird, weisen wir aus gegebenem Anlaß ausdrücklich auf folgendes hin:

DR. HANDSCHUMACHER & MERBECKS

Rechtsanwälte

Chemnitz

Dresden

Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bewirkt selbstverständlich nicht, daß bereits erfolgte Vollstreckungsmaßnahmen wirkungslos oder „erledigt“ sind. Die Zwangsvollstreckung darf lediglich nicht weiter fortgeführt werden. Für den hier in Rede stehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluß bedeutet dies, daß die erfolgte Pfändung wirksam ist und die Verstrickung der Forderung bestehen bleibt. Die Forderung darf lediglich nicht durch unsere Mandantschaft verwertet, also aufgrund des Überweisungsbeschlusses eingezogen werden.

Aufgrund der weiter bestehenden Verstrickung ist es Ihnen also verwehrt, eventuelle Guthaben mit befreiender Wirkung an die Schuldnerin auszukehren. Insoweit wird anheim gestellt, eventuell entstehende Guthaben mit befreiender Wirkung zu hinterlegen.

Zur Vermeidung späterer und unnötiger Einziehungsprozesse gegen Sie wollten wir Ihnen dies der guten Ordnung halber mitgeteilt haben.

Nur am Rande ist anzumerken, daß die von der HMK gegen unsere Mandantschaft erhobene Vollstreckungsabwehrklage vom Landgericht Konstanz mit Urteil vom 09.08.2000 abgewiesen wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Handschumacher & Merbecks



Krug
Rechtsanwalt